

Erholung Nebensache?

Gesetzliche Vorgaben zur Erholungsfunktion des Waldes

Rainer Brämer

natursoziologie.de

nattextwalderholung

1/2002

Wanderer sehen sich im Wald immer wieder in die Rolle der Bittsteller minderer Ordnung gedrängt: Waldbesitzer verweisen auf ihre Eigentumsrechte, Forstbeamte auf ihren wirtschaftlichen Auftrag und die Schwierigkeiten der Wegesicherungspflicht, Jäger auf den Schutz des Wildes vor "Störungen" und Naturschützer auf das vorrangige Existenzrecht von Flora und Fauna. Als bloßer Naturnutzer und Störenfried hat sich der schlichte Erholungsgast, so scheint es jedenfalls, mit dem zu begnügen, was die anderen Interessengruppen übrig lassen bzw. ihre Zugriffsrechte nicht beeinträchtigt. Das sind in zunehmendem Maße nur noch die großen Forstmagistralen in Form breiter, geschotterter oder asphaltierter Holzabfuhrwege. Schmale, naturnahe Wege werden ihm nicht selten ebenso vorenthalten wie heimliche Winkel, in denen man die Natur hautnah erleben kann.

Als Individuum kann man sich über derlei häufig genug willkürliche Einschränkungen mit Hinweis auf §14 des Bundeswaldgesetzes und analoge Formulierungen in den Landesforstgesetzen hinwegsetzen, die generell "das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung" gestatten, und zwar mit geringfügigen Ausnahmen an jedem Ort und zu jeder Zeit - unabhängig von den Besitzverhältnissen. Das gilt jedoch nicht für die Ausweisung von Wanderwegen. Hierzu bedarf es in der Regel der Zustimmung der Waldbesitzer, die allzu oft de facto zusätzlich von örtlichen Jagdinteressen abhängig gemacht wird. Und auch unter Naturschützern hat es sich eingebürgert, die Markierung von Wegen durch Naturschutzgebiete, selbst wenn auf ihnen Besucherverkehr grundsätzlich zugelassen ist, mit dem Verweis auf die vorgebliche Gefährdung durch Massenaufläufe zu verweigern.

Die zunehmende Abdrängung von Erholungssuchenden in die forstliche Marginalität wird der gesellschaftlichen Zweckbestimmung des Waldes, wie sie sich in den entsprechenden Gesetzen dokumentiert, nicht gerecht. Vielmehr misst der Gesetzgeber der Erholungsfunktion des Waldes sogar einen besonders hohen Stellenwert zu. Das geht vorzugsweise aus jenen Paragraphen hervor, die sich mit der allgemeinen Zweckbestimmung des Waldes beschäftigen.

- So geht es dem Bundeswaldgesetz laut §1 vorrangig darum, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und "die Erholung der Bevölkerung" zu erhalten.
- Folgerichtig gehört es laut §6 zu den vornehmsten Aufgaben und Grundsätzen für die forstlichen Rahmenplanung, den Wald "so zu erhalten oder zu gestalten, dass er die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts möglichst günstig beeinflusst, dem Schutz vor natürlichen und zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht".

- Dementsprechend darf der Wald nach §9 nicht in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, wenn er "für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist."
- Schließlich formuliert der §41 klipp und klar: "Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach §1 öffentlich gefördert werden."

Die Erholungsfunktion des Waldes spielt also in der Zweckbestimmung, Gestaltung und Förderung des Waldes eine zentrale Rolle. Sie steht gleichberechtigt neben den anderen Funktionen und ist diesen keineswegs untergeordnet. Das gilt auch für den Naturschutz und die Jagd, welche in diesem Zusammenhang zwar nicht angesprochen wird, aber auch keineswegs per se wesentliche Einschränkungen der Erholungsfunktion rechtfertigt.

An diese prinzipiellen Vorgaben sind alle Waldbesitzer gleich welcher Art gebunden. Das gilt um so mehr, als sie in der Regel von den Landesforstgesetzen explizit übernommen werden. Einige Landesgesetze wie etwa das hessische gehen teilweise sogar darüber hinaus.

- So nimmt das hessische Forstgesetz die Erholung in seine einleitende Definition von Wald auf: Nach §1 zählt zum Wald jede gehölzbestockte Fläche, die dazu geeignet ist, Holz zu produzieren, den Naturhaushalt günstig zu beeinflussen oder "als Erholungsstätte für die Bevölkerung zu dienen".
- Die Erhaltung der "Nutz-, Schutz- und Erholungswirkungen" gehört überdies §5 zufolge zu den "Grundpflichten" einer "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft".

Stärker kann man die Bedeutung der Erholung innerhalb des forstlichen Aufgabenkanons kaum noch hervorheben. Hier ist nicht von einer passiven Duldung, sondern von einer aktiven Verantwortung die Rede. Da man sich im Wald nur erholen kann, wenn man ihn begeht, verbindet sich damit zwangsläufig die Pflicht, alles zu tun, um das Wandern nachhaltig zu fördern.

Dazu gehört zweifellos auch die Einrichtung und Pflege von markierten Wanderwegen. Aus diversen Untersuchungen wissen wir, dass der hochzivilisierte Zeitgenosse sich nur noch schwer in unbekanntem Gelände orientieren kann. Gerade er aber braucht angesichts seiner hochgradigen Naturentfremdung den Kontakt zum Wald wie keine Generation vor ihm, und zwar nicht nur um der nachweislich damit verbundenen körperlichen und seelischen Rekreation willen, sondern auch um das Bewusstsein seiner Schönheit und Bedeutung wachzuhalten.

Die mangelnde Orientierungsfähigkeit des modernen Waldbesuchers bezieht auch den Gebrauch von Karten ein. Maximal 15% der Zeitgenossen können sich im Ernstfall noch mit ihrer Hilfe vor Ort zurechtfinden. Die Sicherung der Erholungsfunktion des Waldes kann sich daher nicht auf die Herausgabe von Karten beschränken, sondern umfasst auch die Aufgabe, dessen Besucher mit Hilfe von Wegweisern, Wanderzeichen und Orientierungstafeln gezielt an die Natur heranzuführen.

Wenn diese Aufgabe bislang weitgehend in ehrenamtlicher Tätigkeit vorzugsweise von Heimat- und Wandervereinen übernommen worden ist, so kann das nicht heißen, dass die Forstwirtschaft davon prinzipiell entbunden ist. Auch mit einer bloßen Duldung ist es nicht getan: Sie hat vielmehr aktiv für den Erhalt und die Modernisierung derartiger Wanderleitsysteme Sorge zu tragen. Dazu gehört nicht zuletzt auch die Übernahme der Ver-

kehrssicherungspflicht, sofern aus der bloßen Ausweisung von Wanderwegen überhaupt eine erhöhte Sorgfaltspflicht in diesem Sinne erwächst. Eine andere Interpretation lassen die Gesetzestexte kaum zu.

Im übrigen erwachsen dem Forst aus dieser gesetzlichen Vorgabe aber nicht nur Verpflichtungen, sondern auch Vorteile. Denn gerade wegen der mangelnden Orientierungsfähigkeit der Bundesbürger kommt ausgewiesenen Wanderwegen eine zentrale Lenkungs- bzw. Kanalisierungsfunktion zu. Das gilt freilich nur, wenn die Wanderwege den Erwartungen ihrer Nutzer entsprechen und einen nachhaltigen Naturgenuss vermitteln. Andernfalls werden die Waldbesucher die vorgesehenen Wege enttäuscht verlassen und sich in Wahrnehmung ihrer Waldbetretungsrechte auf eigene Faust auf die Suche begeben.

Ein weiterer, bislang noch viel zu wenig ausgeschöpfter Vorteil ergibt sich aus dem Umstand, dass Wanderer sich empirischen Erhebungen zufolge durch eine überdurchschnittliche Sensibilität gegenüber der Natur, ihrer Schönheit und ihrer Bewahrung, auszeichnen. In ihnen findet die Forstwirtschaft also massenhafte Bündnispartner in der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um den Wert des Waldes und seines Erhalts.

Schließlich können Wanderer auch zu Kunden avancieren, wenn Mitarbeiter der Forstwirtschaft in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben touristische Dienstleistungen übernehmen oder gar eigene touristische Angebote entwickeln. Hier liegen möglicherweise auch wirtschaftliche Zukunftsperspektiven für eine um ihre Existenz ringende Forstwirtschaft.

Auszug aus dem
Bundeswaldgesetz
vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037)
zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521)

§ 1
Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere,

1. den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,

§ 5
Vorschriften für die Landesgesetzgebung

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen.

§ 6
Aufgaben und Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung

(3) Für die forstliche Rahmenplanung gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Wald ist nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten, daß er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts möglichst günstig beeinflußt, dem Schutz

vor natürlichen oder zivilisatorischen Gefahren dient und der Bevölkerung möglichst weitgehend für die Erholung zur Verfügung steht; zugleich sollen die natürlichen Gegebenheiten, die wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse in den an das Bundesgebiet angrenzenden Räumen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

4. In Gebieten, in denen die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes von besonderem Gewicht ist, soll Wald für Schutz- oder Erholungszwecke in entsprechender räumlicher Ausdehnung und Gliederung unter Beachtung wirtschaftlicher Belange ausgewiesen werden. Hierbei sollen geeignete Anlagen und Einrichtungen insbesondere der erholungsge rechten Freizeitgestaltung sowie sonstige Maßnahmen vorgesehen werden.

§ 9

Erhaltung des Waldes

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

§ 13

Erholungswald

- (1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.
- (2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über
1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;
 2. die Beschränkung der Jagd Ausübung zum Schutz der Waldbesucher;
 3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von
Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden;
 4. das Verhalten der Waldbesucher.

§ 14

Betreten des Waldes

- (1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.

§ 41

Förderung

- (1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.